

(mit angehefteter Genehmigung der Bezirks-
regierung Koblenz nach § 65 GewO).

M a r k t o r d n u n g
für den Wochenmarkt in Stromberg

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung vom 26.7.1900 (RGBl. S. 871 ff.)
in der Fassung des vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung
vom 5.2.1960 (BGBl. I S. 61 ff.), sowie des § 62 des Polizeiverwaltungs-
gesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.3.1954 (GVBl. S. 31 ff.) wird mit
und Genehmigung durch die Bezirksregierung
Zustimmung des Stadtrates gemäss Beschluss vom 24. Mai 1960/nachstehende
Marktordnung erlassen:

§ 1

Wochenmarktplatz und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag und Samstag auf dem Markt-
platz statt. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, wird der Markt
am vorhergehenden Werktag abgehalten. Fällt der 2. Weihnachtstag auf einen
Donnerstag oder Samstag, findet der Markt am darauffolgenden Werktag statt.
- (2) Der Markt beginnt in der Zeit vom 1.5. - 30.9. um 7.00 Uhr, in den
übrigen Monaten um 7,30 Uhr. Der Verkauf muss eingestellt und der Markt-
platz unverzüglich geräumt werden
- a) an den Samstagen, an denen die Lebensmittelgeschäfte nachmittags nicht
geöffnet sind, um 14.00 Uhr
- b) an den übrigen Samstagen und an allen Donnerstagen um 12,30 Uhr.
- (3) Die Plätze für die Marktstände oder sonstigen Verkaufsvorrichtungen
einschliesslich der Warenauslagen müssen sich innerhalb der in dem dieser
Marktordnung beigelegten Lageplan ausgewiesenen Marktstandsflächen hal-
ten.
- (4) Auf den den Marktplatz begrenzenden Strassen darf keinerlei Wochen-
marktverkehr stattfinden. Zur Freihaltung der Marktstandsfläche für die
Marktbezieher ist das Parken auf der ausgewiesenen Marktstandsfläche
und auf dem Verkaufsplatz für die Marktbesucher vor den Marktständen
(vergl. § 8) durch Fahrzeuge aller Art an den Markttagen von 1.00 Uhr
bis 13,30 Uhr verboten.

§ 2

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. rohe Naturerzeugnisse, Klein- und Federvieh, nicht jedoch bewurzelte
Bäume und Sträucher,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem
Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung
stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend ge-
hören oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt werden mit Ausschluss
geistiger Getränke aller Art,

3. frische Lebensmittel aller Art.

§ 3

Aufbau des Wochenmarktes

(1) Für den Verkauf auf dem Wochenmarkt dürfen als Verkaufsstände nur Tische verwendet werden. Diese sind von den Marktbeziehern zu stellen und müssen sich nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde im Rahmen der Grösse des dem Marktbezieher zugewiesenen Standplatzes halten. Die Aufstellung der Tische erfolgt nach Anordnung der Ortspolizeibehörde in Reihen. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes zulassen.

(2) Die angegebenen Vorderfronten der einzelnen Reihen sind unbedingt einzuhalten. Das Aufstellen von Kisten, Steigen und anderen Behältnissen über den zugewiesenen Standplatz hinaus ist verboten. Die Tische oder sonstige besonders zugelassene Verkaufsvorrichtungen dürfen erst am Morgen des Markttages aufgestellt werden und müssen spätestens eine halbe Stunde nach Verkaufsschluss (vergl. § 1 Abs. 2) wieder entfernt sein. Jeder Marktbezieher hat seinen Standplatz bis zu dieser Zeit vollständig gereinigt zu verlassen. Der Aufbau der Tische oder sonstigen Verkaufsvorrichtungen darf eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden und muss bei Beginn des Marktes beendet sein, soweit die Ortspolizeibehörde nicht ausnahmsweise noch eine spätere Aufstellung zulässt. Vor Ende des Marktes dürfen die Stände nur abgeräumt werden, wenn dadurch der Marktverkehr nicht gestört wird.

§ 4

Vergabe der Plätze

(1) Die Vergabe der Marktstandsplätze an Interessenten um einen Platz für alle Markttage während eines Kalendermonats (Dauermarktbezieher) erfolgt nur an Bewerber, die sich bei der Ortspolizeibehörde anmelden.

(2) Meldefrist für Dauermarktbezieher ist die Zeit vom 15. bis zum 20. des Monats, der dem Monat vorhergeht, für den die Bewerbung gilt. Ausserhalb dieser Frist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Interessenten um einen Platz für nur einen Markttag (Einzelmarktbezieher) können ohne vorherige Anmeldung den Markt beziehen.

(4) Gehen von Dauermarktbeziehern mehr Meldungen ein als Marktstandsplätze zur Verfügung stehen, so wird wie folgt verfahren:

1. Die auftretenden Bewerber werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs ihrer Meldungen bei der Ortspolizeibehörde berücksichtigt.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Meldungen wird die Reihenfolge durch das Los bestimmt.

2. Vor der Anwendung der Vergabe der Plätze nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Bewerbungen nach Ziffer 1. werden von den Bewerbern vorab jene berücksichtigt, denen als langjährige Markthändler am Wochenmarkt Stromberg bisher schon ein Marktstandsplatz eingeräumt wurde, jedoch höchstens für drei von den in Betracht kommenden Bewerbern zu wählenden Monaten innerhalb eines Kalenderjahres.
3. Soweit nach Vergabe der Plätze an Dauermarktbezieher noch Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe an Einzelmarktbezieher nach der Reihenfolge ihres Eintreffens auf dem Markt an den Markttagen, solange noch Einzelmarktstandsplätze frei sind.

§ 5

Anweisung der Plätze

- (1) Die Standplätze werden den nach § 4 berücksichtigten Bewerbern von der Ortspolizeibehörde angewiesen. Nach Möglichkeit sollen Verkäufer, die regelmäßig den Markt beziehen, denselben Platz erhalten.
- (2) Standplätze von mehr als 3 m Frontlänge dürfen einem Marktbezieher nicht zugewiesen werden, wenn bei Zuweisung einer grösseren Frontlänge für andere Marktbezieher kein Platz mehr zur Verfügung stehen sollte. Im übrigen soll jeder Marktbezieher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtfläche in der Regel eine Marktstandsfrontlänge von mindestens 2 m erhalten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (4) Die Überlassung eines bezahlten Platzes an einen Dritten ist nicht gestattet.
- (5) Zugewiesene Plätze, die eine Stunde nach Beginn des Marktes nicht besetzt sind, können durch die Ortspolizeibehörde anderweitig vergeben werden. Plätze, die für einen Monat zugewiesen sind, können wieder entzogen und anderweitig zugewiesen werden, wenn sie an einem Markttag nicht besetzt wurden.

§ 6

Besondere Standeinrichtungen und Bedachung

- (1) Zum Schutz gegen Witterungseinflüsse ist eine einheitliche Bedachung der Verkaufsstände vorgesehen. Für die Aufstellung besonderer Standeinrichtungen mit Bedachung (= andere als die Markttische =) bedarf es der

Genehmigung der Marktverwaltung, die schriftlich und nur auf Widerruf erteilt wird. Die Unterkanten der Wetterdächer und Wetterschirme müssen mindestens 2 m hoch sein. Beschmutzte, zerrissene oder den Marktablauf störende Dächer und Schirme dürfen nicht aufgestellt werden, sie sind g.F. auf Verlangen der Ortspolizeibehörde zu entfernen. Die Verwendung verschmutzter oder zerrissener Tücher als Seitenbehang und zum Abdecken der Stände ist verboten.

(2) Jeder Marktstandsinhaber hat an seinem Stand für alle Käufer gut lesbar seinen Vor- und Familiennamen bzw. seinen Firmennamen anzubringen.

§ 7

Anfahrt zum Markt

Das Anfahren der Waren auf den Marktplatz darf erst nach 6.00 Uhr erfolgen. Die Fahrzeuge sind nach der Entladung vom Marktplatz zu entfernen.

§ 8

Allgemeine Ordnung auf dem Marktplatz

Der Verkaufsplatz vor den Marktständen ist während der Marktzeit bis an die Strassengrenze für die Marktbesucher freizuhalten. Fahrzeuginsassen, welche Markteinkäufe tätigen wollen, dürfen zu diesem Zwecke auf dem Marktstandsvorplatz für die Dauer des Markteinkaufs halten, soweit die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

§ 9

Auslegen und Anbieten der Waren

(1) Alle auf den Markt gebrachten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Der Verkauf einer Ware darf nicht an die Bedingung des Kaufes einer anderen Ware geknüpft sein. Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen und dürfen nicht derart aufgestellt sein, dass die nicht sichtbaren Waren allgemein schlechter sind als die sichtbaren. Die Waren dürfen nicht auf dem Erdboden ausgebreitet werden.

(2) Der Verkauf aus Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände hergerichtet sind, und der ambulante Verkauf innerhalb der Verkaufsreihen ist verboten, sofern nicht im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Das laute Anpreisen von Waren ist nicht statthaft. Vorträge über Vorteile, Anwendung und Wirkung der angebotenen Waren (Tee, Wurzeln, Extrakte usw.) dürfen nicht gehalten werden.

§ 10

Verkauf von lebenden Tieren

(1) Zum Verkauf bestimmte lebende Tiere dürfen nur in luftigen und geräumi-

gen Behältern befördert und gehalten werden. Die Verwendung von Säcken ist verboten.

(2) Die viehseuchepolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 11

Schlachten von Geflügel

Das Schlachten und Ausnehmen von Wild und Geflügel auf dem Markt ist verboten.

§ 12

Abfälle und Packmaterial

Abfälle und Packmaterial dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden; Packmaterial und die Abfälle sind so unter den Markttischen zu lagern, dass der Platz, die angrenzenden Strassen und die zum Verkauf bereitgehaltenen Lebensmittel nicht verunreinigt werden. Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sind diese Materialien auf den hierfür vorgesehenen Sammelplatz für Abfälle zu bringen.

§ 13

Marktaufsicht

Alle auf dem Markt anwesenden Personen haben den Anordnungen und Anweisungen der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten Folge zu leisten.

§ 14

Marktgebühren

Für die Überlassung des Platzes für die Marktstände sind die in der Satzung zur Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt in Stromberg festgesetzten Marktplatzstandgelder zu entrichten. Sie werden von der Amtskasse Stromberg gegen Quittung eingezogen. Die Quittung ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten vorzuzeigen. Werden die Gebühren nicht bezahlt, erlischt der Anspruch auf einen zugewiesenen Platz.

§ 15

Strafen

Wer dieser Marktordnung zuwiderhandelt, wird gemäss § 149 Ziffer 6 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe von einer bis zu 150.-- Dmk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, Gleich-

zeitig tritt die bisherige Marktordnung vom 4.7.1912 mit Nachtrag vom 18.12.1924 ausser Kraft.

Stromberg/Hunsr., den 21. Oktober 1960

Amtsverwaltung Stromberg
als Ortspolizeibehörde



Hogerts

Amtsbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Marktordnung wurde ortsüblich verkündet bzw. veröffentlicht durch:

- a) durch Aushang am Schwarzen Brett vor dem Eingang des Rathauses (Bürgermeisteramt) während einer vollen Woche - vom 17. bis einschl. 24. Dezember 1960 - und außerdem unmittelbar anschließend während noch mindestens sechs Wochen an der gleichen Stelle - bis 8. Februar 1961 - ;
- b) amtliche Hinweise an den weiteren 4 Stromberger Anschlagtafeln vom 14.12. - 29./30.12.1960;
- c) amtliche Hinweise in der Allgemeinen Zeitung und im Öffentlichen Anzeiger am 17.12.1960;
- d) vollständigen Abdruck in der Staatszeitung (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz) am 25.12.1960.

Stromberg/Hunsrück, den 8. März 1961

AMTSVERWALTUNG STROMBERG
als Ortspolizeibehörde



Hogerts
Amtsbürgermeister. *Hw.*

Genehmigung

=====

Aufgrund des § 65 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Runderlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr in Mainz vom 24.11.1955 (Min.Bl. Sp. 1233) erteilen wir hiermit der

Stadt Stromberg

auf den Beschluß des Stadtrates vom 24.5.1960 hin die Genehmigung, den Wochenmarkt künftig an jedem Donnerstag und Samstag durchzuführen. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten. Fällt der 2. Weihnachtstag auf einen Donnerstag oder Samstag, findet der Markt am darauffolgenden Werktag statt.

Die Marktzeiten werden wie folgt festgelegt:

Der Verkauf beginnt in der Zeit vom 1.5. - 30.9. um 7.00 Uhr, in den übrigen Monaten um 7.30 Uhr, und endet an den Samstagen, an denen die Lebensmittelgeschäfte nachmittags nicht geöffnet sind, um 14.00 Uhr, an den übrigen Samstagen und an allen Donnerstagen um 12.30 Uhr.

- 307 - 06 -



Koblenz, den 29. Nov. 1960
Bezirksregierung Koblenz

Im Auftrag